

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung
der Konzession einer Drahtseilbahn (teilweise Straßen-
bahn) von Trait nach Planches (Montreux).

(Vom 1. Juni 1897.)

Tit.

Durch Beschluß vom 24. März 1897 (E. A. S. XIV, 330) genehmigte die Bundesversammlung die Übertragung der Konzession einer Drahtseilbahn (teilweise Straßenbahn) von Trait nach Planches (Montreux) vom 9. Oktober 1890 (E. A. S. XI, 128 ff.) von Herrn Léon Perret, Notar in Montreux, auf die Elektrizitätsgesellschaft Vevey-Montreux und gab gleichzeitig ihre Zustimmung dazu, daß in Art. 8 der Konzession die Worte „mittelst Wasserübergewicht“ gestrichen werden.

Mittelst Eingabe vom 12. April 1897 teilte dann die neue Konzessionärin mit, sie wünsche überhaupt auf das System der Drahtseilbahn zu verzichten und die Bahn teilweise als Zahnrad-, teilweise als bloße Adhäsionsbahn zu erstellen. Sie ersuche daher um entsprechende Änderung des Artikels 8 der Konzession.

Der Staatsrat des Kantons Waadt äußerte sich in seiner Vernehmlassung vom 14. Mai 1897 dahin, daß er gegen das Gesuch nichts einzuwenden habe. Auch dem Eisenbahndepartement giebt dasselbe zu keinen Bemerkungen Anlaß, weshalb wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen
Hochachtung.

Bern, den 1. Juni 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**Änderung der Konzession einer Drahtseilbahn (teilweise
Straßenbahn) von Trait nach Planches (Montreux).**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. einer Eingabe der Elektrizitätsgesellschaft Vevey-Montreux vom 12. April 1897;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1897,

beschließt:

1. Die Herrn Léon Perret, Notar in Montreux, erteilte und durch Bundesbeschluß vom 24. März 1897 (E. A. S. XIV, 330) auf die Elektrizitätsgesellschaft Vevey-Montreux übertragene Konzession einer Drahtseilbahn (teilweise Straßenbahn) von Trait nach Planches (Montreux) vom 9. Oktober 1890 (E. A. S. XI, 128 ff.) wird geändert wie folgt:

I. Im Titel und im Ingreß wird das Wort „Drahtseilbahn“ durch „Zahnradbahn“ ersetzt.

II. Artikel 8 erhält folgende Fassung: „Die Bahn wird teilweise als Zahnradbahn, teilweise als Adhäsionsbahn erstellt.“

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn (teilweise Straßenbahn) von Trait nach Planches (Montreux). (Vom 1.Juni 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1897
Date	
Data	
Seite	549-551
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 891

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.